

Geschichte des Jagdrechts

- 1848: Aufhebung des Adelsprivilegs, des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden
- 1850: Bayerisches Jagdgesetz
- 1934: Reichsjagdgesetz
- 01.02.1949: Aufhebung des Reichsjagdgesetzes
- 01.04.1953: Bundesjagdgesetz als Rahmengesetz
- 01.09.2006: Kein Rahmengesetz mehr, Vorrang des Landesrechts

Überblick über die relevanten Gesetze und Verordnungen

Das Bayerische Jagdgesetz gilt neben dem Bundesjagdgesetz (Art. 2 Abs. 1 BayJG).

Grundsätzlich haben die Bayerischen Vorschriften gegenüber den Regelungen des Bundesrechts Vorrang.

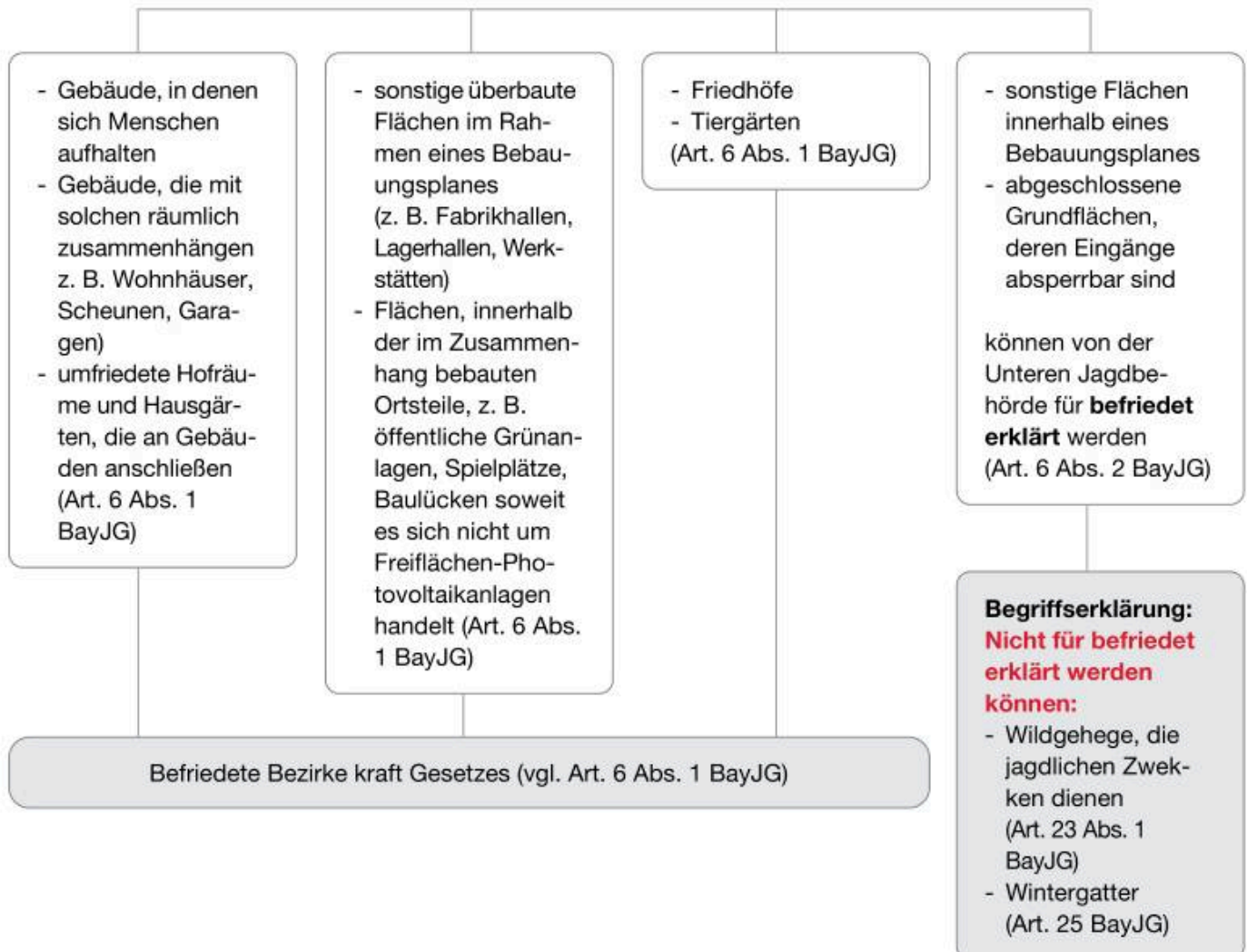
In Sonderfällen wie beispielsweise Art. 22a Abs. 3 Satz 1 BayJG wird geregelt, dass das Bayerische Gesetz „ergänzend zu § 22a Abs. 1 Halbsatz 2 BJagdG“ gilt.

- Beispiel Jagdzeiten:
 - Bundesverordnung: Rehgeiß 01.09. bis 31.01.
 - Landesverordnung: Rehgeiß 01.09. bis 15.01.
- **Es gilt Landesrecht!**
- Beispiel „Sachliche Verbote“:
 - Art. 29 Abs. 2 BayJG: „... in Ergänzung zu § 19 des BJagdG ...“
- **Es gelten beide Vorschriften (gleichzeitig Bundesrecht und Landesrecht)!**

Befriedeter Bezirk

Befriedete Bezirke sind Flächen, auf denen die Ausübung der Jagd nicht erlaubt ist („Ruhe der Jagd“). Sie stellen die Ausnahme vom Grundsatz dar, dass alle Flächen eines Jagdreviers bejagt werden können.

In Bayern versteht man unter befriedeten Bezirken:



Beschränkung der Jagd in befriedeten Bezirken (Art. 6 Abs. 3 BayJG, § 1 AVBayJG) (= örtliche Beschränkung))

In befriedeten Bezirken ruht die Jagd.

In Bayern gilt, dass in befriedeten Bezirken **kein Jagdausübungsrecht** besteht.

Übt der Jagdausübungsberechtigte die Jagd dennoch aus, verletzt er das Jagdrecht des Grundeigentümers und begeht Wilderei!

Ausnahme: *)

In Bayern ist die beschränkte Jagdausübung durch Grundeigentümer / Nutzungsberechtigten oder Revierinhaber mit Gestattung der Unteren Jagdbehörde möglich.

(Art. 6 Abs. 3 BayJG, § 1 AVBayJG)

Ausnahme für den Grundeigentümer:

- Gestattung für bestimmte Jagdhandlungen, auf bestimmte Wildarten und bestimmte Zeit beschränkt; kein Jagdschein erforderlich
- Schusswaffengebrauch:
Jagdschein erforderlich oder der Nachweis einer ausreichenden Versicherung

Ausnahme für den Revierinhaber / Jagdausübungsberechtigten:

Gestattung gilt als erteilt, wenn

Revierinhaber mit Zustimmung des Grundeigentümers bzw. Nutzungsberechtigten die Fallenjagd auf Haarraubwild oder Wildkaninchen innerhalb der jeweiligen Jagdzeit ausübt. (§ 1 AVBayJG)

Fallenlehrgang erforderlich
(Art. 28 Abs. 1 Satz 4 BayJG)

*) Sinn der Ausnahmen ist, dass dem Grundeigentümer der Schutz seines Hausgartens und z. B. seines Geflügels möglich gemacht wird.

Jagdbare Tierarten (§ 2 BJagdG, § 18 AVBayJG)

§ 2 BJagdG enthält den Katalog der Tierarten, die dem Jagdrecht unterstellt sind. Darüber hinaus können die Länder gemäß § 2 Abs. 2 BJagdG weitere Tierarten dem Jagdrecht unterstellen, Bayern hat von dieser Kompetenz mit dem § 18 AVBayJG Gebrauch gemacht.

In § 2 Abs. 1 BJagdG wird zwischen **Haarwild** und **Federwild** unterschieden, ferner werden die Begriffe **Schalenwild** § 2 Abs. 3 BJagdG, **Hochwild** und **Niederwild** § 2 Abs. 4 BJagdG verwendet.

Unter **Schalenwild** versteht man die dem Jagdrecht unterliegenden **Paarhufer**.

Hierzu zählen: Wisente, Elchwild, Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Gamswild, Steinwild, Muffelwild, Schwarzwild

Zum **Hochwild** zählt alles **Schalenwild außer Rehwild**, ferner Auerwild, Stein- und Seeadler. Alles übrige Wild zählt zum **Niederwild**. Diese Unterscheidung spielt z. B. eine Rolle bei der unterschiedlichen Pacht-dauer von Hochwild- und Niederwildrevieren.

Als Wild werden alle **wild lebenden Tiere** bezeichnet, die dem Jagdrecht unterliegen (vgl. §§ 1, 2 BJagdG). Auf diese Tiere darf im Rahmen der Jagd- und Schonzeitenregelung gejagt werden, außer sie sind ganzjährig geschont.

Wild ist **herrenlos**, solange es sich in Freiheit befindet, vgl. § 960 Abs. 1 BGB. Herrenlos bedeutet, dass Wild in niemandes Eigentum oder Besitz steht.

Exkurs:

Wild in Wildparks (§ 20 Abs. 2 BJagdG, Art. 24 BayJG), Wintergattern (Art. 25 BayJG) und sonstigen, Jagd-zwecken dienenden Wildgehegen (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayJG) sind ebenfalls wilde Tiere im Sinne von § 960 BGB.

Wildgehege im Sinne des § 30 BJagdG, Art. 23 BayJG sind vollständig eingefriedete Grundflächen, auf denen Schalenwild gehalten wird, z. B. Wildparke (Forstenrieder Park), Jagdgehege, Schaugehege, Gehege zur Fleischgewinnung.

Ob Schalenwild aus einem Wildgehege herrenlos ist, bedarf der Einzelfallbetrachtung. Im Allgemeinen kann man davon ausgehen, dass Tiere aus größeren Wildgehegen herrenlos sind, Tiere aus kleineren, z. B. der Fleischproduktion dienenden Gehegen dagegen eher nicht.

Tritt ein Stück Schalenwild aus einem Gehege, so darf der jagdausübungsberechtigte Revierinhaber dieses erlegen, wenn der Eigentümer des Geheges das ausgebrochene Stück nicht mehr unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgegeben hat.

Exkurs:

Bundeswildschutz VO (siehe dazu auch Seite 89)

Die Bundeswildschutzverordnung ergänzt das Jagdrecht hinsichtlich des Besitzens, Erwerbs, Handels und sonstigen Inverkehrbringen von Wild. Fünf Anlagen regeln, welche Vorschriften die Wildarten im Einzelnen betreffen.

Exkurs:

Für wild lebende Tiere, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, gilt das Naturschutzrecht (BNatSchG, Bay-NatSchG, BundesartenschutzVO). Dies betrifft z. B. Bär, Wolf und Biber.

Jagdzeiten in Bayern

	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
Rotwild												
Kälber, Alttiere												
Schmaltiere und -spießer												
alle übrigen Hirsche												
Dam- und Sikawild												
Kälber, Alttiere												
Schmaltiere und -spießer												
alle übrigen Hirsche												

	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
Rehwild												
Kitze, Geißen										15		
Schmalrehe	16									15		
Böcke	16						15					
Schwarzwild												
Bachen und Keiler												
Frischlinge, Überläufer												
Gamswild									15			
Muffelwild												

 = Schonzeit  = Jagdzeit

Auf § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG wird hingewiesen.

1) siehe § 19 AVBayJG

2) in einem Umkreis von 200 m um geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2, Abs. 1, Nm. 1 und 2 FiG

3) ohne Einschränkung durch § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG

Quelle: StMELF. Der BJV übernimmt für die Angaben keine Gewähr.

Kormoran: vgl. Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung AAV) vom 3. Juni 2008

Die Allgemeinverfügung der Regierungsbezirke finden Sie im Internet unter www.jagd-bayern.de, Jagdpraxis, Jagdzeiten

Jagdzeiten in Bayern

	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
Feldhasen							16					
Steinmarder adult												
Steinmarder juvenil												
Baummarder							16				28	
Ittisse, Hermeline, Mauswiesel											28	
Dachse adult												
Dachse juvenil	16											
Wildkaninchen, Marderhunde, Waschbären, Sumpfbiber (Nutria), Mink ³												
Füchse ⁴												
Biber												15
Fischotter												
Luchs, Wolf												

	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
Rebhühner												
Fasane												
Wildtruthähne		15								15		15
Wildtruthennen										15		
Bläss-, Saat-, Ringelgänse												
Grau-, Kanadagänse												
Nilgänse ³												
Waldschnepfen							16			15		
Höckerschwäne											20	
Blässhühner						11					20	
Rostgänse (adult)											28	
Rostgänse (juvenil)												

1) siehe § 19 AVBayJG

2) in einem Umkreis von 200 m um geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2, Abs. 1, Nm. 1 und 2 FiG

3) abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG auch in Setz- und Brutzeit bejagbar

4) Elterntierschutz beachten

Jagdzeiten in Bayern

	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
Stockenten										15		
Pfeif-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten										15		
Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel-, Heringsmöwen											10	
Ringel-, Türkentaube											20	
Elstern, Eichelhäher, Rabenkrähen, Nebelkrähen ¹				16								14
Graureiher ²						16						

Ringeltauben

Ringeltauben, die in Trupps von mindestens drei Tieren auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen, darf auf Alttauben vom 21. Februar bis 31. März und vom 20. August bis 31. Oktober sowie auf Jungtauben vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr gejagt werden.

Fischotter

Die Jagd darf auf Fischotter ausgeübt werden, soweit und solange eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG dies zulässt. Fischotter dürfen nur erlegt werden, wenn es sich erkennbar um Jungtiere handelt oder sie vorher lebend gefangen wurden und eindeutig als männlich bestimmt werden können oder ein Gewicht von weniger als 3,1 kg oder mehr als 8,5 kg aufweisen; andernfalls sind sie am Fangort umgehend und unverseht wieder freizulassen. Die Jagdbehörde kann Einzelanordnungen treffen. Jagdlicher Einsatz von Nachtsichttechnik Bei Fischottern dürfen beim Erlegen Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, sowie im Zusammenhang mit dem Fang und dem anschließenden Erlegen künstliche Lichtquellen im erforderlichen Umfang verwendet werden.

Grau- und Kanadagäse

Die Jagd auf sitzende, juvenile Grau- und Kanadagänse darf in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli ausgeübt werden

Graureiher

Der Graureiher darf in Bayern vom 16.09. bis 31.10. in einem Umkreis von 200 m um geschlossene Gewässer gejagt werden (§ 19 Abs. 2 AVBayJG).

Kormorane

Kormorane fallen in Bayern nicht unter das Jagdrecht und gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b. bb i. V. m. § 12 BNatSchG zu den besonders geschützten Tierarten. Unter welchen Voraussetzungen sie erlegt werden dürfen, wird daher im Kapitel Naturschutz behandelt.

Wölfe

Die Jagd auf Wölfe darf ausgeübt werden, soweit und solange eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung dies zulässt.

Biber

Die Jagd darf auf Biber ausgeübt werden, soweit und solange eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG dies zulässt. Beim Fang oder Abschuss sind die besonderen Anforderungen des § 6 AAV zu beachten, d. h. im Einzelnen: Verwendung von bi-

bergeegneten Fallen, Verwendung von Büchsenpatronen mit Mindestkaliber 6,5 und darüber mit Auftreffenergie auf 100 m von mindestens 2.000 Joule bei Fangschuss oder Tötung in der Falle muss die Mündungsenergie von Kurzwaffen mindestens 200 Joule betragen (Siehe Ausführungen im Heft Seite 99).

Ergänzende Übersicht: Wild ohne Schonzeit (§ 22 Abs. 4 BJagdG, § 19 AVBayJG)

Grundsatz: Auch für Tiere, für die keine Schonzeit festgelegt ist und die daher das ganze Jahr über bejagt werden dürfen, gibt es Einschränkungen. Tiere ohne Schonzeiten sind z. B. Füchse, Wildkaninchen und Schwarzwild (**Achtung: Führende Bachen dürfen nicht geschossen werden**). Diese Tierarten dürfen vorbehaltlich der Regelung des §22 Abs.4 BJagdG ganzjährig bejagt werden. (§22 Abs.4 BJagdG besagt, dass die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere in der Setz- bzw. Brutzeit bis zum Selbständigwerden der Jungtiere nicht bejagt werden dürfen, vgl. §1 Abs.2 Verordnung über die Jagdzeiten i.V.m.§22 Abs.4 Satz1 BJagdG).

Von dieser Regelung gibt es **Ausnahmen** (§ 22 Abs. 4 Satz 2 BayJG): landesrechtliche Regelung des

§ 19 AVBayJG

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 AVBayJG **ergänzt** die Verordnung über die Jagdzeiten dahingehend, dass auch

- Waschbär
- Marderhund
- Sumpfbiber
- Mink
- Nilgans
- juv. Rotgänse

als **weitere Tierarten** ganzjährig in Bayern bejagt werden dürfen

§ 19 Abs. 1 Nr. 3 AVBayJG enthält **Abweichungen** von der Verordnung über die Jagdzeiten, denn danach dürfen **abweichend von der Elterntierregelung**

- Wildkaninchen
- Marderhund
- Waschbär
- Nilgans
- Mink
- Nutria

auch in Brut- und Setzzeit

Beim Fuchs sind Rüde und Fähe an der Aufzucht beteiligt. Daher sind in der Setz- und Aufzuchtzeit von März bis ca. Juli sowohl die Fähe, als auch der Rüde von einer Bejagung ausgenommen. Erst wenn alle Welpen erlegt sind, dürfen in diesem Zeitraum auch die Elterntiere erlegt werden.

Beim Schwarzwild dürfen führende Bachen erst dann erlegt werden, wenn die Frischlinge ihre Streifenzeichnung verloren haben, das ist etwa mit 4 - 6 Monaten. Sie gelten dann als selbstständig.

Regelung der Bejagung (§ 21 BJagdG, Art. 32 BayJG, §§ 14 ff AVBay)

Abschusspläne

Gegenstand der Abschusspläne:

- alles Schalenwild (außer Schwarzwild)
 - Auer-, Birk- und Rackelwild
 - Seehunde
- (§ 21 Abs. 2 BJagdG)

Inhalt der Abschusspläne:

- Geltungsdauer:
3 Jahre für Rehwild,
1 Jagdjahr für übriges Schalenwild
- Trennung nach Wildart und Geschlecht

Merke: Jagdjahr vom 01.04. bis 31.03.

Einreichungsfristen des Abschussplanes bei der Jagdbehörde

- Gamswild bis 30.06.
 - übriges Schalenwild bis 10.04.
- (§ 14 Abs. 2 AVBayJG)

Gruppenabschusspläne

(Art. 32 BayJG)

- Für mehrere Jagdreviere zulässig für abschlussplanpflichtige Schalenwildarten außer Rehwild
- Voraussetzung: einvernehmlich erstellt, Von der Jagdbehörde bestätigt

Exkurs: Hegegemeinschaft

(§ 10 a BJagdG, Art. 13 BayJG)

- Freiwilliger Zusammenschluss aller Jagdausübungsberechtigter mehrerer benachbarter Reviere, die eine landschaftliche Einheit bilden
- Sinn: Koordination von Hegemaßnahmen und Abschussplänen
- Aufgaben (Art. 13 Abs. 2 BayJG) Abstimmung und gemeinsame Durchführung von Hegemaßnahmen
 - Mitwirkung bei der Wildbestandsermittlung
 - Abstimmung der Abschusspläne aufeinander
 - Hinwirkung auf Einhaltung der Abschusspläne

Zustandekommen des Abschussplanes:

- Aufstellung:

Gemeinschaftsjagdrevier

Revierpächter im Einvernehmen mit Jagdvorstand

Eigenjagdrevier

Revierpächter im Einvernehmen mit Eigenjagdbesitzer, wenn der Eigentümer die Jagd nicht selbst ausübt; konnte kein Einvernehmen erreicht werden, müssen gewünschte Änderungen auf dem Abschussplan vermerkt und begründet werden. (§ 14 Abs. 2 AVBayJG)

Hegegemeinschaft

Der Abschussplan muss im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdreviere aufgestellt werden.

(§ 22 Abs. 2 Satz 4 BJagdG)

- **Bestätigung** des Abschussplanes durch die Untere Jagdbehörde, wenn

- Vorschriften der § 21 Abs. 1 BJagdG, Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG beachtet
- Einvernehmen mit Jagdbeirat
- Berücksichtigung des forstlichen Gutachtens **und**

- im Einvernehmen der Beteiligten (s. o) aufgestellt wurde

- **Festsetzung** des Abschussplanes durch die Untere Jagdbehörde, wenn

- Bestätigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- Abschussplan nicht fristgerecht eingereicht wurde

Abschusskontrolle

Bei der Erstellung der Abschusspläne sind die **Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes** zu berücksichtigen. Die Richtlinien sollen sicherstellen, dass gesunde und nach ihrer Gliederung (Geschlechter- und Altersklassenverhältnis) richtig aufgebaute Schalenwildbestände erhalten bleiben, die den Äsungsverhältnissen ihrer Lebensräume entsprechen. Dies erfordert bei der Bejagung starke Eingriffe in den Zuwachs und die Jugendklasse.

Unter **Zuwachs** versteht man das Jungwild, d. h. Kälber, Kitze etc. Er berechnet sich auf Grundlage des **Grundbestandes** und des **Geschlechterverhältnisses zu einem bestimmten Zeitpunkt**. Der Grundbestand ist der zu Beginn eines Jagdjahres (01.04.) in einem bestimmten Lebensraum vorhandene Wildbestand. Für Rot-, Dam- und Muffelwild berechnet er sich aus den am 01.04. vorkommenden Alttieren und Altschafen. Beim Gamswild wird der Grundbestand auf den 01.06. bezogen. Der **Sommerbestand** ist der Grundbestand zuzüglich des Zuwachses.

Erfahrungsgemäß beträgt der Zuwachs bei Rot-, Dam- und Muffelwild 70 - 90 % der Alttiere bzw. Altschafe ohne Schmaltiere bzw. Schmalschafe.

Beim Gamswild beträgt der Zuwachs erfahrungsgemäß 30 - 40 % aller Geißen, beim Rehwild 80 - 120 % aller Geißen und Schmalrehe. Die zu erwartenden Verluste beim Jungwild bis zum Beginn der Jagdzeit sind dabei berücksichtigt.

Die Hinweise für die strukturelle Bejagung treffen Aussagen darüber, wie der Abschuss auf die einzelnen Altersklassen zu verteilen ist.

In Bayern soll ungefähr die Hälfte des Zuwachses erlegt werden, dies stellt die Hälfte des Gesamtabschusses dar, wenn an der Wildbestandshöhe nichts geändert werden soll.

50 % des Abschusses sollen dabei auf die Jugendklasse, 20 % auf die mittlere Altersklasse und 30 % auf die obere Altersklasse entfallen.

Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan (Art. 32a BayJG, §§ 15a, 34 AVBayJG)

Rehwild darf ohne Abschussplan bejagt werden, wenn

- Die Jagdgenossenschaft dies beschlossen hat.
- Der Beschluss der Jagdbehörde angezeigt wurde.
- Den Jagdgenossen die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich hierzu zu äußern.
- Mindestens ein Waldbegang jährlich durchgeführt und dies auch dokumentiert wird. An diesen Waldbegängen müssen die Vertragsparteien des Pachtvertrags (Pächter, Jagdgenossenschaft) teilnehmen.
- Eine Vereinbarung darüber besteht, wie die Jagdgenossenschaft über den getätigten Rehwildabschuss informiert wird.

Weitere Bedingung für „rote“ Reviere:

- Wenn das letzte vor der Abschussplanperiode revierweise erstellte forstliche Gutachten nicht als günstig oder tragbar bewertet war, haben sich die Vertragsparteien (Pächter, Jagdgenossenschaft) vor Anzeige an die Jagdbehörde auf ein geeignetes Jagdkonzept zu verständigen. Ein solches Konzept kann beispielsweise Regelungen zu Schwerpunktbejagungen, Verschonung von Äsungsflächen von der Bejagung etc. beinhalten. Es muss den gesamten Zeitraum der Abschussperiode umfassen und muss

zu jedem Jagdjahr anpassbar sein

- Wenn die Verbissbelastung in den letzten beiden revierweisen erstellten forstlichen Gutachten nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit als zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet war, muss ein Nachweis des erlegten Rehwildes körperlich oder durch Bild zwischen den Vertragsparteien (Pächter, Jagdgenossenschaft) vereinbart werden. Bei erstmaliger Bejagung ohne Abschussplan muss ein körperlicher Nachweis für die Abschussplanperiode vereinbart werden, die an zwei nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinanderfolgende revierweise Beurteilungen des forstlichen Gutachtens mit einer Verbissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt. „Rote“ Reviere, die im Jagdjahr 2026/2027 auf einen Abschussplan verzichten und deren revierweise Verbissgutachten 2027 und 2030 „rot“ sind, können somit ab dem Jagdjahr 2031/2032 nur noch bei einer entsprechenden Vereinbarung eines körperlichen Nachweises abschussplanfrei bleiben.

Unter bestimmten Umständen soll die Jagdbehörde einen Abschussplan für Rehwild für das betreffende Revier festsetzen.

Wildfolgevereinbarung

Über die gesetzliche Wildfolgeregelung hinaus sind auch anderweitige Regelungen zwischen den Jagdausübungsberechtigten benachbarter Reviere möglich.

Anforderungen an eine solche Wildfolgeregelung:

- Schriftform, sonst unwirksam
- wirkt nur zwischen den Vertragspartnern, also den Jagdausübungsberechtigten bzw. deren Personal
- darf nicht gegen die Inhalte der gesetzlichen Wildfolgeregelungen verstoßen

Wildunfall

Wildunfall in eigenen Revier

Wird man als Revierinhaber zu einem Wildunfall im eigenen Revier gerufen, ist die Sachlage unproblematisch. Nach § 22 a Abs. 1, 2. Hs BJagdG, ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, das schwerkranke Stück Wild unverzüglich zu erlegen.

Wildunfall in fremdem Revier

Anders liegt der Fall, wenn ein Jagdausübungsberechtigter zu einem Wildunfall in einem fremden Jagdrevier hinzukommt. Erlegt der Jäger das schwerkranke Stück, erfüllt er den Tatbestand der Jagdwilderei. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Erlegung durch die mutmaßliche Einwilligung des Revierinhabers oder durch rechtfertigenden Notstand (vgl. § 34 StGB) gerechtfertigt ist.

Trotzdem ist zu empfehlen, zunächst die Polizei zu informieren und einen notwendigen Fangschuss nur auf Anweisung der Polizei hin abzugeben.

Denn durch die eindeutige Anweisung der Polizei wird man zum Verwaltungshelfer und der Fangschuss wird als Handeln der Polizei gewertet.

Nach Art. 56 (2) Bayerische Jagdgesetz ist der Führer eines Fahrzeugs verpflichtet, den Revierinhaber oder die nächsterreichbare Polizeidienststelle unverzüglich zu informieren, wenn Schalenwild durch An- oder Überfahren verletzt oder getötet wird.

Wildunfall mit einem Tier einer geschützten Art, z. B. Wolf

Kommt man als Jagdausübungsberechtigter zu einem Wildunfall mit einem Tier einer geschützten Art, so befindet man sich in einer rechtlichen Grauzone, denn nach dem Gesetz darf man das Tier nicht erlösen.

Der Wolf ist kein Wild, er steht unter Naturschutz und ist streng geschützt.

Die Schutzvorschriften für besonders geschützte Arten (BNatSchG) sehen keine Eingriffsbefugnis aus vernünftigem Grund vor. Es kollidiert folglich Naturschutzrecht, welches den Bestand einer Art schützt, mit Tierschutzrecht, wonach Leiden auch für geschützte Arten verkürzt oder vermieden werden soll. Es ist verboten, den Wolf zu töten, zu verletzen, zu fangen und ihm nachzustellen. Zuwiderhandlungen sind Straftaten, vgl. § 44 Abs. 1, § 71 Abs. 1 BNatSchG, siehe dazu Seite 100 Verhältnis Artenschutzrecht – Jagdrecht.

Solange hier keine Rechtssicherheit geschaffen wird, sollte man davon absehen, ein Tier einer geschützten Art zu erlösen. Eine solche Handlung kann durchgreifende rechtliche Konsequenzen haben (Jagdschein, Zuverlässigkeit, Waffenbesitzkarte).

Kommt man als Jagdausübungsberechtigter zu einem Wildunfall mit einem Tier einer geschützten Art, so befindet man sich in einer rechtlichen Grauzone, denn nach dem Gesetz darf man das Tier nicht erlösen.

Die Schutzvorschriften für besonders geschützte Arten (BNatSchG) sehen keine Eingriffsbefugnis aus vernünftigem Grund vor. Es kollidiert folglich Naturschutzrecht, welches den Bestand einer Art schützt, mit Tierschutzrecht, wonach Leiden auch für geschützte Arten verkürzt oder vermieden werden soll. Es ist verboten, streng geschützte Arten zu töten, zu verletzen, zu fangen oder ihnen nachzustellen. Zuwiderhandlungen sind Straftaten, vgl. § 44 Abs. 1, § 71 Abs. 1 BNatSchG, siehe dazu Seite 91 Verhältnis Artenschutzrecht – Jagdrecht.

Der Schutzstatus von Wolf und Goldschakal wurde inzwischen von „streng geschützt“ auf „geschützt“ abgesenkt, beide Tierarten wurden ins Jagdrecht aufgenommen. Bis zum Ergehen näherer gesetzlicher Regelungen entscheidet allerdings weiterhin die Naturschutzbehörde über ein mögliches Erlegen. Ein eigenständiges Erlösen kann durchgreifende rechtliche Konsequenzen haben (Jagdschein, Zuverlässigkeit, Waffenbesitzkarte).

Jagdarten und Unfallverhütung

Jagd mit Fallen (Art. 29 a BayJG, §§ 12 a ff AVBayJG)

Die Fallenjagd darf nur ausüben, wer die hierfür erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann.

Verwendete Fallen müssen gewährleisten, dass sie entweder sofort töten oder unversehrt lebend fangen.

Für Fangeisen gilt zusätzlich: Ihre Betriebssicherheit muss regelmäßig überprüft werden, außerdem müssen sie so gekennzeichnet sein, dass der Besitzer jederzeit feststellbar ist (Art. 29 a Abs. 1 BayJG).

Als **Totfangfallen oder Schlagfallen** dürfen nur Fangeisen mit zwei Halbrundbügeln und einer oder zwei Spannfedern verwendet werden, wenn sie zum einen über einen Köder ausgelöst werden und zum anderen gewisse Mindestklemmkraft eingehalten werden (vgl. dazu § 12 b AVBayJG). Man nennt diese Fallen Schwanenhälse oder Eiabzugseisen.

Darüber hinaus regelt Art. 29 a Abs. 3 BayJG weitergehend, dass Fangeisen nur in geschlossenen Räumen, Fanggärten oder Fangbunkern aufgestellt werden dürfen. Diese müssen nach oben verblendet sein und dürfen keine Gefährdung für Menschen, geschützte Tiere oder Haustiere darstellen. Sind sie fängisch gestellt, so müssen sie jeden Morgen kontrolliert werden (§ 12 a Abs. 4 AVBayJG). Die Verwendung von Schlagfallen, deren Zahl, Art und Verwendungsdauer müssen der Jagdbehörde angezeigt werden (§ 12 c AVBayJG). Die Betriebssicherheit und die Kennzeichnung werden regelmäßig überprüft (§§ 12 d, e AVBayJG).

Kontrollen jeden Morgen können entfallen, wenn die Falle über einen elektronischen Fangmelder verfügt, der betriebssicher ist und unverzüglich meldet, sobald ein Fangereignis stattgefunden hat, und die Funktionsfähigkeit mindestens einmal täglich getestet wird oder eine tägliche Selbstüberprüfung des Fangmelders gewährleistet ist. Im Fall der Meldung eines Fangereignisses ist die Falle unverzüglich zu kontrollieren. Fängisch gestellte Fallen zum Fang von Fischottern müssen über einen elektronischen Fangmelder verfügen.

Zur Vermeidung von Unfällen ist Folgendes zu beachten:

Nach § 7 Unfallverhütungsvorschrift Jagd dürfen Fangeisen nur mit einer entsprechenden Vorrichtung gespannt und nur mit einem geeigneten Gegenstand ge- bzw. entsichert werden. Außerdem dürfen sie nur so aufgestellt werden, dass keine Personen gefährdet werden.

Fallen für den Lebendfang müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzungsgefahr für die gefangenen Tiere besteht (§ 12 a AVBayJG). Es dürfen nur bestimmte Fallentypen mit entsprechenden Mindestgrößen verwendet werden (Näheres siehe in § 12 a Abs. 2 AVBayJG). Die Fallen müssen so gebaut oder verblendet sein, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt ist (§ 12 a Abs. 2 Satz 2 AVBayJG).

Grundsätzlich müssen alle fängisch gestellten Fallen täglich am Morgen kontrolliert werden.

Darüber hinaus sind Wiesel-Wippbrettfallen täglich 2 x – mittags und abends –, Drahtgitterfallen zum Fang von Jungföchsen tagsüber im Abstand von 2 Stunden zu kontrollieren (§ 12 a Abs. 4 AVBayJG).

Ausübung der Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern (11a AVBayJG):

Bei der Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern ist die Verwendung bleihaltiger Schrote verboten.

Behandlung der im Gesetz genannten Jagdarten und der dafür einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften Jagd mit Fallen (Art. 29 a BayJG, §§ 12 a ff AVBayJG)

Was darf mit Fallen gejagt werden?

- Haarraubwild
- Wildkaninchen
- Nutria

Dies ergibt sich aus Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG

Berücksichtigung der Jagdzeiten:

Fallenjagd ist Jagdausübung, außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (§ 22 Abs. 1 BJagdG), deshalb gilt:

Totfangfallen: Aufstellung nur, wenn alles Wild, das sich darin fangen kann, auch Jagdzeit hat

Lebendfangfallen: gefangenes Wild, das keine Jagdzeit hat, muss freigelassen werden

Unfallverhütung (§ 3 Abs. 7, Abs. 8 VSGJagd)

Fallen dürfen keine Personen gefährden, d. h.:

- Aufstellung von Totfangfallen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten erlaubt; kein Zugriff von außen möglich
- Spannen der Fangeisen nur mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen
- Warnschild
- Lebendfallen dürfen keine Verletzungen verursachen

Jagdschein erforderlich?

- Fallenjagd ist Jagdausübung, deshalb Jagdschein notwendig
- **In Bayern:** zusätzlich Sachkundenachweis durch Fallenlehrgang (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 BayJG)

Merke: In **Bayern** ist der Jagdschein nicht erforderlich, wenn die Untere Jagdbehörde einem Grundeigentümer beschränkt auf **bestimmte Wildarten** und eine **bestimmte Zeit** die Fallenjagd erlaubt, hierfür ist lediglich der Fallenlehrgang erforderlich.

Mitteilungspflicht bei Schlagfallen:

vor der Aufstellung an die Untere Jagdbehörde bezüglich Anzahl und Art der Fallen sowie der Verwendungsdauer

Merke: Fangeisen dürfen nur verwendet werden, wenn zusätzlich ihre Betriebssicherheit regelmäßig überprüft wird und sie dauerhaft so gekennzeichnet sind, dass ihr Besitzer feststellbar ist (Art. 29 a Abs. 1 Satz 2 BayJG).

Die sachlichen Ge- und Verbote (§ 19 BJagdG, bayerische Regelungen Art. 29 BayJG)

(Abs. 1) Gebot:

- Auf krank geschossenes Wild ist ergänzend zu § 22a BJagdG zeitgerecht und fachgemäß nachzusuchen.

(Abs. 2) Verbote:

1. Wild

a) unter Verwendung von Gift, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, vergifteten oder betäubenden Ködern, Sprengstoffen oder Gasen zu fangen oder zu erlegen,

b) unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zu fangen oder zu erlegen; ausgenommen hiervon sind Schwarzwild, Haarraubwild, soweit dieses nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt und invasive Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),

c) unter Verwendung von Spiegeln, elektrische Schläge erteilenden Geräten oder akustisch-elektronischen Geräten zu fangen oder zu erlegen; das Verbot zur Verwendung akustisch-elektronischer Geräte gilt nicht für Haarraubwild, soweit es nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt, sowie für invasive Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG,

d) mit Fanggeräten, insbesondere Fallen, Schlingen jeder Art, Leim und sonstigen Klebstoffen, Haken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen, sowie Fangvorrichtungen, insbesondere Fang- oder Fallgruben, zu fangen oder zu erlegen; dies gilt vorbehaltlich des Art. 29a nicht für die Jagd mit Fallen auf Wildkaninchen, Nutria und Haarraubwild, wobei beim Fang von Haarraubwild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG die Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv sein müssen,

e) aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; für Körperbehinderte sind Ausnahmen der Jagdbehörde möglich, wenn diese aufgrund ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können,

f) mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen zu beschießen,

g) mit Armbrüsten, auch als Fangschuss, zu beschießen,

h) mit Bögen oder sonstigen Geräten, die Bolzen, Pfeile, Speere oder Spieße verschießen, sowie mit gehacktem Blei oder mit Vorderladerwaffen, auch als Fangschuss, zu beschießen,

i) mit Pistolen oder Revolvern zu beschießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt,

j) absichtlich krankzuschießen, insbesondere zur Abrichtung und Prüfung von Jagdhunden,

k) zu bejagen, das durch Überflutungen, Lawinen oder sonstige Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist; dies gilt nicht, soweit die Not des Wildes nur durch Erlegung beendet werden kann,

l) durch Lappen oder sonstige Mittel daran zu hindern, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln,

m) später als vier Wochen vor Beginn der Jagdzeit, sofern es zuvor eingefangen oder aufgezo-gen wurde, auszusetzen,

n) zur Nachtzeit zu erlegen, mit Ausnahme von Schwarzwild, Haarraubwild, Möwen, Wald-schnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild sowie invasiven Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,

Die sachlichen Ge- und Verbote (§ 19 BJagdG, bayerische Regelungen Art. 29 BayJG)

o) unbefugt, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören; die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei steht dem nicht entgegen,

(Abs. 3) 1Die in Abs. 2 Nr. 3 und 4 vorgeschriebenen Energiewerte und Mindestkaliber können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke und die tierschutzgerechte Tötungswirkung bestätigt wird. 2Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition sind das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

2. mit Schrot und Posten auf Schalenwild zu schießen und ausgenommen zur Abgabe von Fangschüssen mit Schrot und Posten auf Wölfe zu schießen,

3. auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt,

4. auf alles übrige Schalenwild und Wölfe mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben,

5. Selbstschussgeräte zu verwenden,

6. die Treibjagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, auszuüben,

7. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 m von der Reviergrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder, die Treibjagd bei Mondschein, die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1 000 ha oder die Hetzjagd auf Wild auszuüben,

8. Schalenwild in einem Umkreis von 200 m von Fütterungen, ausgenommen Kurrungen, zu erlegen,

9. Abwurfstangen ohne Erlaubnis des Revierinhabers zu sammeln,

10. Arzneimittel, natürliche und synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Wild oder Menschen gefährden können, an Wild zu verabreichen oder auszubringen,

11. geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden.

Schutz kranken und verletzten Wildes

Das Absuchen von Flächen mit Drohnen durch den Bewirtschafter, für das durch die Bewirtschaftung die Gefahr einer Verletzung entsteht („Ausmähen“), gilt nicht als Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG. Der Revierinhaber ist über die Maßnahme zu informieren, wenn er vorher nicht erreicht werden kann. Wild, das nicht verschreckt werden kann, darf vom Bewirtschafter oder dessen Beauftragten gefangen und aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht werden, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann. In diesem Fall ist er unverzüglich zu benachrichtigen.

Wird Wild durch die Bewirtschaftung schwer verletzt, darf dieses von einem Jagdscheininhaber oder vom

Bewirtschafter unabhängig von den Jagd- und Schonzeiten getötet werden. Der Bewirtschafter muss über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Töten von Wirbeltieren verfügen (§ 4 TierSchG). Das Töten darf nur erfolgen, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann. Er ist über die Maßnahme dann unverzüglich zu informieren. (Für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG gilt dies nicht!)

Es ist verboten, kranke oder verletzte Wölfe und Goldschakale aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen, sofern es sich nicht um eine behördliche Maßnahme handelt.

Aussetzen von Tieren (§ 28 BJagdG, Art. 34 BayJG, § 20 AVBayJG)

Die Regelungen über das Aussetzen von Tierarten fallen unter den Oberbegriff „Hegebeschränkungen“.

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um heimische oder fremde Wildarten handelt. Der Begriff „fremd“ ist in Art. 34 Abs. 1 BayJG definiert. Danach ist eine Tierart fremd, wenn diese bei Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes am 01.04.1953 frei lebend, nicht heimisch war.

Fremde Wildarten dürfen in freier Natur nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde ausgesetzt werden (vgl. § 28 Abs. 3 BJagdG, Art. 34 Abs. 2 BayJG). Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keine Schädigung der Landeskultur oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu befürchten sind (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayJG).

Mit der Regelung des § 20 AVBayJG hat der Verordnungsgeber im Umkehrschluss geklärt, dass das Aussetzen anderer heimischer Wildarten ohne Genehmigung möglich ist. Dies gilt z. B. für das Aussetzen von Rebhühnern, Feldhasen, Auer- und Birkwild.

Merke: Für Schwarzwild und Wildkaninchen gilt ein generelles Aussetzungsverbot in der freien Natur (vgl. § 28 Abs. 2 BJagdG). Der Grund dafür liegt in deren starker Vermehrung und den umfangreichen Wildschäden, die diese Arten anrichten können.

Verhältnis Artenschutz – Jagdrecht

Kormorane

Auch der Kormoran ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz **besonders streng geschützt** (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 b. aa.).

Auch sie können jedoch erhebliche fischereirechtliche und fischökologische Schäden anrichten. Deshalb gilt die AAV auch für diese Tierart (vgl. für den Kormoran § 1 AAV). Danach dürfen Kormorane zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt durch Abschuss in einem Umkreis von 200 m um Gewässer herum erlegt werden. Von dieser Gestattung ausgenommen sind befriedete Bezirke, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 1 Abs. 2 AAV). Zeitlich ist der Abschuss ebenfalls beschränkt, er darf nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden (§ 1 Abs. 3 AAV). Auch nachts darf kein Abschuss stattfinden. Zum Abschuss befugt sind Personen, die die Jagd ausüben dürfen, es darf dabei keine bleihaltige Munition verwendet werden (§ 11 AVBayJG). Der Abschuss muss durch ein Einlegeblatt in der Streckenliste belegt werden (§ 1 Abs. 6 AAV). Es handelt sich dabei weder um Jagdausübung noch um eine Maßnahme des Jagdschutzes. Auch hier gilt wie bei Bibern, dass rechtmäßig entnommene Tiere von den Besitzverboten ausgenommen sind.

Es gibt aber auch Tierarten, die **sowohl dem Jagdrecht, als auch dem Artenschutzrecht** unterliegen. Für sie gilt der Grundsatz der Spezialität, d. h. spezielles Recht geht dem allgemeineren Recht vor. In Bayern heißt dies, dass das Jagdrecht in Form des Bundesjagdgesetzes, des Bayerischen Landesjagdgesetzes oder der Bundeswildschutzverordnung vorgeht, sofern dort Regelungen zum Schutz und zur Pflege der jeweiligen Art enthalten sind, z. B. § 22 a BJagdG Pflege schwerkranken Wildes.

Gibt es solche speziellen Regelungen nicht, greift das Artenschutzrecht. Verankert ist dieser Grundsatz in der Unberührtheitsklausel des § 37 Abs. 2 BNatSchG. Praxisrelevante Fälle sind z. B. Luchs, Fischotter oder Wildkatze.

Diese Arten unterliegen dem Jagdrecht (§ 2 Abs. 1 BJagdG) und sind ganzjährig geschont. Außerdem sind sie aufgrund ihres Schutzstatus besonders und streng geschützt (Anhang 4 FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und unterliegen damit den artenschutzrechtlichen Verboten. Die Frage nach dem Aneignungsrecht bei diesen Tieren beantwortet § 1 Abs. 5 BJagdG. Danach darf der

Jagdausübungsberechtigte in seinem Revier einen toten Luchs, Fischotter oder Wildkatze in Besitz nehmen, unentgeltlich abgeben und für eigene Zwecke präparieren lassen.

Die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gelten nicht, wohl aber das Vermarktungsverbot nach Nr. 2.

Uhu

Alle Nachtgreifvögel unterliegen alleine dem Artenschutzrecht. Somit gilt für den Jagdausübungsberechtigten ein Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbot (§ 44 BNatSchG). Allerdings darf er, wie jedermann nach § 45 Abs. 4 BNatSchG den tot aufgefundenen Uhu bei der zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgeben.

Wolf

Der Wolf gehört inzwischen zu den jagdbaren Tierarten nach § 2 BJagdG und § 18 AVBayJG. Ein Erlegen ist allerdings bis zum Ergehen näherer Vorschriften nur nach Anweisung der Naturschutzbehörde möglich.

Angriff eines Wolfs auf

- Mensch: Es gilt Notstandsrecht (§ 34 StGB); Angriff darf abgewehrt werden, weil Leben und Gesundheit des Menschen höherrangige Rechtsgüter sind, aber: Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Wahl der Mittel, erst wenn mildere Mittel (Schreien, Warnschuss etc.) nicht zur Vertreibung ausreichen, ist z. B. Schuss oder Schlagen mit Stock erlaubt.
Es muss eine unmittelbare Verletzungsgefahr bestehen und mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht zur Verfügung stehen.

- Jagdhund: Angriff darf ebenfalls nach Notstandsrecht unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abgewehrt werden. Ein ausgebildeter Jagdhund hat aufgrund der langen Ausbildung, der Rasse und der Bindung zu seinem Herrn („Team“) einen höheren materiellen und ideellen Wert, der schützenswert ist.

Verhältnis Artenschutz – Jagdrecht

- Nutztiere: Erlaubt ist nur Verscheuchen oder Abschirmen, nicht das Verletzen oder Töten, siehe auch Seite 61.

Wolfsverordnung vom 15.10.2024, gültig ab 01.11.2024 (BayWolfV)

Hybride zwischen Wolf und Hund in der freien Natur sind durch die für Naturschutz zuständige Behörde zu entnehmen (§45a Abs. 3 BNatSchG)

Aufgrund des § 45 Abs. 7 Satz 4 und 5 des BNatSchG erlässt die Bayer. Staatsregierung mit Wirkung ab 01.11.2024 eine Verordnung: § 1 BayWolfV - Schutz des Menschen und der öffentlichen Sicherheit

(1) ¹Im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze gestaltet, Wölfen (*Canis lupus*) nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen oder mit einer geeigneten Schusswaffe zu töten, soweit es keine zumutbare Alternative gibt. ²Voraussetzung ist ferner, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

(2) ¹Unter Berücksichtigung von **§ 45a Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** gefährden Wölfe die Gesundheit des Menschen oder die öffentliche Sicherheit insbesondere dann, wenn sie

1. sich mehrfach Menschen außerhalb von Fahrzeugen auf unter 30 m nähern,
2. mehrfach die Annäherung von Menschen auf unter 30 m tolerieren,
3. über mehrere Tage in einem Umkreis von weniger als 200 m von geschlossenen Ortschaften oder von dem Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen gesehen werden,
4. Menschen trotz Vertreibungsversuchen folgen,

5. sich Menschen in geschlossenen Ortschaften annähern und nur schwer vertrieben werden können,
6. Hunde in geschlossenen Ortschaften oder in von Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen töten,
7. sich Menschen mit Hunden annähern und dabei ein aggressives Verhalten zeigen oder
8. unprovokiert aggressiv auf Menschen reagieren.

²Eine Entnahme ist im Rahmen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 nur zulässig, wenn eine Vergrämung nicht möglich erscheint oder voraussichtlich erfolglos bleibt. ³Maßnahmen nach Abs. 1 können gegen einen Wolf gerichtet werden, der in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einem der in Satz 1 genannten Ereignisse angetroffen wird.

(3) ¹Hält die untere Naturschutzbehörde die obigen Voraussetzungen für gegeben, bestimmt sie unverzüglich die zu ergreifenden Maßnahmen und die zur Ausführung geeigneten und berechtigten Personen. ²Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde, in deren Gebiet das in Abs. 2 Satz 1 genannte Ereignis stattgefunden hat.

§ 2 BayWolfV - Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden

(1) ¹Zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze gestattet, Wölfen nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen oder mit einer geeigneten Schusswaffe zu töten, soweit es keine

zumutbare Alternative gibt. ²Voraussetzung ist ferner, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

(2) ¹Die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 sind unter Berücksichtigung des § 45a Abs. 2 BNatSchG insbesondere gegeben, wenn Wölfe in nicht schützba- ren Weidegebieten ein Nutztier oder einen Equiden verletzen oder töten. ²Maßnahmen nach Satz 1 können gegen einen Wolf gerichtet werden, der in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis angetroffen wird.

(3) ¹Nicht schützba- re Weidegebiete sind Gebiete, bei denen ein Herdenschutz entweder nicht möglich oder nicht zumutbar ist. ²Nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten, für die die untere Naturschutzbehörde festgestellt hat, dass die Alternative der Behirtung in Verbindung mit einer nächtlichen Einstallung oder Unterbringung in einem wolfsabweisenden Nachtpferch nicht zumutbar ist, stehen nicht schützba- ren Weidegebieten gleich. ³Die Ermächtigung nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG wird insoweit auf das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium) übertragen, als dieses ermächtigt

wird, die nicht schützba- ren Weidegebiete nach Satz 1 und die nicht zumutbar zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten nach Satz 2 durch Rechtsverordnung festzulegen.

(4) ¹Hält die untere Naturschutzbehörde die obigen Voraussetzungen für gegeben, bestimmt sie die zu ergreifenden Maßnahmen und die zur Ausführung geeigneten und berechtigten Personen. ²§ 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3 BayWolfV - Mitteilungspflicht, Beweissicherung

(1) Sämtliche Maßnahmen einschließlich Maßnahmeort, -datum und -methode sowie die ausführende Person oder die ausführende beauftragte Gruppe sind unverzüglich dem Staatsministerium sowie der genehmigenden Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(2) Die auf Grundlage dieser Verordnung getöteten Wölfe sind dem Landesamt für Umwelt zur Verfügung zu stellen.

§ 4 BayWolfV - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Einsatz von Wildkameras – datenschutzrechtliche Aspekte

Problem: Erhebung von personenbezogenen Daten, d.h. konkret, es werden Personen aufgenommen und sind identifizierbar.

§ 6b BDSG regelt, wann die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume durch optisch-elektronische Einrichtungen zulässig ist.

Einsatz einer Wildkamera durch privaten Jäger ist danach nur erlaubt, wenn dadurch ein berechtigtes Interesse für einen konkret festgelegten Zweck wahrgenommen wird und die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen (hier das Recht am eigenen Bild aus Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG) nicht überwiegen.

Kamera an öffentlichen Waldwegen: nach Art. 141 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Verfassung hat in Bayern jedermann das Recht auf freien Naturgenuss und damit das freie Betretungsrecht des Waldes. Ein frei

zugänglicher Waldweg ist ein öffentlich zugänglicher Raum. Ein Spaziergänger muss deshalb beim Waldspaziergang nicht damit rechnen, dass er gefilmt wird. Der Einsatz einer Kamera im Bereich eines Waldweges wird damit regelmäßig unzulässig sein.

Kamera an nicht ohne Weiteres betretbaren Stellen (z. B. wegen des Bewuchses): hier kann eine Kamera installiert werden, wenn es ein berechtigtes Interesse dafür gibt, z.B. Wildbeobachtung. Es ist darauf zu achten, dass keine personenbezogenen Daten, sprich Bilder von Personen, erhoben werden. Sollte dies doch geschehen, sind diese Bilder sofort zu löschen.

Der Einsatz einer Kamera kann ausnahmsweise auch dann zulässig sein, wenn eine konkrete Gefährdung besteht und der Aufnahmebereich der Kamera sich auf den unmittelbar gefährdeten Bereich beschränkt (z.B. Holzdiebstahl, Beschädigung von Jagdeinrichtungen).